

Datenschutzordnung
zur Ausgestaltung von § 2 Abs. 6 der Satzung
des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V.

(Ausarbeitung: Volkmar Zimmermann – Stand: 01.05.2019 – beschlossen
durch den Vorstand am 06.05.2019)

Nr. 1 – Grundsätze der Datenerhebung etc., Verantwortliche Stelle

- (a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Vereinsmitglieder und der Nichtmitglieder als Kursteilnehmer (im Folgenden als „Kursteilnehmer“ bezeichnet) gespeichert, übermittelt und verändert.
- (b) Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 DSGVO: Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn.

Nr. 2 – erhobene Daten, Speicherung der Daten etc.

Mit dem Eintritt eines Mitglieds oder mit der Anmeldung eines Kursteilnehmers nimmt der Verein infragekommendenfalls folgende Daten auf:

- a. Familienname und Vorname des Mitglieds oder Kursteilnehmers,
- b. Ggf. Titel (z. B. Dr.)
- c. Geburtsdatum des Mitglieds oder Kursteilnehmers,
- d. Anschrift des Mitglieds oder Kursteilnehmers,
- e. Telefonnummer(n) des Mitglieds oder Kursteilnehmers,
- f. Ggf. Telefax-Nummer des Mitglieds oder Kursteilnehmers,
- g. Bei Kursteilnehmern REHA im weitesten Sinne: Krankenkasse, Versichertennummer, Versicherten-Status, maximale Teilnahmeeinheiten, verbleibende Teilnahmeeinheiten, abgerechnete Teilnahmeeinheiten
- h. E-Mail-Adresse des Mitglieds oder Kursteilnehmers (mit der Zustimmung des Mitglieds oder Kursteilnehmers, E-Mails des Vereins erhalten zu wollen, falls E-Mail-Adresse von ihm angegeben wurde),
- i. infragekommendenfalls: Familienname/n, Vorname/n, Anschrift/en, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Mitglieds oder Kursteilnehmers (Vater und Mutter oder allein sorgeberechtigtes Elternteil oder Vormund oder Ergänzungspfleger), Familienname, Vorname und Anschrift Telefonnummer und E-Mail-Adresse des vom Amtsgericht bestellten Betreuers,
- j. Tag des Beitritts zum Verein, Tag der Anmeldung des Kursteilnehmers,
- k. Einwilligungserklärung des volljährigen Mitglieds: Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein gemäß EU-DSGVO und BDSG, Veröffentlichung seines Bildes und seiner Anschrift durch den Verein (wenn Kästchen angekreuzt = ja / wenn Kästchen nicht angekreuzt = nein),
- l. Einwilligungserklärung des minderjährigen Mitglieds durch seine gesetzlichen Vertreter:
Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein gemäß EU-DSGVO und BDSG, Veröffentlichung seines Bildes und seiner Anschrift durch den Verein (wenn Kästchen angekreuzt = ja / wenn Kästchen nicht angekreuzt = nein),
- m. Mitgliedsstatus,
- n. Vereinszeitung (ja / nein),
- o. Newsletter (ja / nein),

- p. Ggf. ein „ermäßigt bis“ – Datum zur automatischen Anpassung des Mitgliedsstatus n. ggf. Kursanmeldedaten,
- o. Zugehörigkeit zu Abteilungen des Vereins,
- p. Bankverbindung (Kontoinhaber / IBAN / BIC / Zahlungsart / SEPA-Mandatsdaten mit Mandatsreferenz, Mandatstyp, Datum Mandatserteilung, letzte Nutzung, Gültigkeitsende),
- q. Buchungsdaten des Vereinsbeitrags oder Kursbeitrages,
- r. Ggf. fällige Buchungen zur Verfolgung eines Mahnvorgangs
- s. Widerspruch zu Nr. 5 Datenschutzordnung des Vereins (ja/nein),
- t. Widerspruch zu Nr. 6 Datenschutzordnung des Vereins (ja/nein).

Während des Bestehens der Vereinsmitgliedschaft nimmt der Verein infragekommendenfalls zudem folgende Daten eines Mitglieds oder Kursteilnehmers auf:

- a. Veränderungen in den unter Nr. 2 aufgeführten Daten/Erklärungen,
- b. Namentlich sein Widerspruch oder seine Zustimmung zu Nr. 5 dieser Ordnung,
- c. Namentlich sein Widerspruch oder seine Zustimmung zu Nr. 6 dieser Ordnung,
- d. Funktion des Mitglieds im Verein (Vorstand/Abteilungsleiter, Kassenwart, Kassenprüfer, Schriftführer, Beisitzer, Wart, Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer – im Hauptverein wie auch in den Abteilungen und Gruppen -, Delegierter, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Datenschutzbeauftragter, Ehrenmitglied),
- e. Datum der Vorlage eines amtlichen erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes,
- f. Tag der 25jährigen, 40jährigen, 50jährigen, 60jährigen, 70jährigen, 75jährigen, 80jährigen, 90jährigen und 100jährigen Vereinszugehörigkeit,
- g. Datum der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit den Inhalten Vereinsrecht, Steuerrecht, Datenschutzrecht, Kinder- und Jugendschutz im Verein, Sicherheit und Brandschutz,
- h. Erworbene Lizenzen/Berechtigungen/Scheine etc. als Trainer/in, Übungsleiter/in, Schiedsrichter/in, Wettkampfleiter/in, Zeitnehmer/in etc. (Bezeichnung der Lizenz/Berechtigung/Scheine etc., Datum des Erwerbs, Aussteller der Lizenz/der Berechtigung/des Scheines etc., Gültigkeitsdauer der Lizenz/Berechtigung/des Scheines etc., Entzug der Lizenz/Berechtigung/des Scheines mit Wirksamkeitsdatum),
- i. Abteilungswechsel/weitere Abteilung mit Wirksamkeitsdatum,
- j. Tag der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder Kurses mit Wirksamkeitsdatum
- k. Tag des Ausschlusses aus dem Verein mit Wirksamkeitsdatum (ohne Angabe der Gründe des Vereinsausschlusses).

Diese personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied und jedem Kursteilnehmer wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nr. 3 – Informationen zur Förderung des Vereinszwecks etc.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder oder Kursteilnehmer werden von dem Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Nr. 4 – Datenübermittlung an Fachverbände etc., Krankenkassen, Staatsanwaltschaften etc., Übermittlung von Spielergebnissen etc., Teilhabegutscheine, Patenschaften

Der Verein ist für die Sportarten, die im Verein ausgeübt werden, Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden/Landesverbänden/Bundesverbänden. Dies sind insbesondere:

- | | |
|--|--------------------|
| a. American Football | l. Jedermann-Sport |
| b. Badminton | m. Leichtathletik |
| c. Baseball | n. Schwimmen |
| d. Basketball | |
| e. Cheerleading | o. Tanzen |
| f. Einrad | p. Tennis |
| g. Fechten | q. Tischtennis |
| h. Fitnesssport/Gesundheitssport/
Herzsport/Rehasport | r. Triathlon |
| i. Fußball | s. Turnen |
| j. Handball | t. Volleyball |
| k. Hockey | |

Als Mitglied in diesen Fachverbänden/Landesverbänden/Bundesverbänden ist der Verein verpflichtet, die Zahl der zugehörigen Mitglieder – ggf. auch der Kursteilnehmer - zu übermitteln; darüber hinaus kann es in den Satzungen/Statuten etc. der vorgenannten Verbände vorgeschrieben sein, dass der Verein die Namen, das Alter und die Mitgliedsnummer seiner Mitglieder – ggf. auch der Kursteilnehmer - an diese Verbände übermitteln muss; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein kann es in den Satzungen/Statuten etc. der vorgenannten Verbände des Weiteren auch vorgeschrieben sein, dass der Verein auch noch darüber hinaus die vollständige Anschrift mit Telefonnummer, E-Mail-Anschrift sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermitteln muss. Der Verein wird die Datenübermittlungen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung/Datenvermeidung vornehmen.

Im Rahmen von Ligaspielen, Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen, Platzierungen und besondere Ereignisse (dazu gehören insbesondere „Rote Karten“, Tätlichkeiten, Übergriffe von Dritten etc. Spielabbrüche – erforderlichenfalls unter Nennung des Betroffenen/Täters/Verursachers) an den zuständigen Verband.

Auf ihre Anforderung der Krankenkassen/Rentenversicherer/sonstige Kostenträger etc. erhalten dieselben vom Verein nur Auskunft darüber, welches Vereinsmitglied oder welcher Kursteilnehmer (nur Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) an welchen der von der Krankenkasse etc. finanzierten/bezuschussten Rehabilitierungskursen (nur Tag, Uhrzeit von ... bis ... und Ort) teilgenommen hat.

Zur Einlösung der sog. Teilhabegutscheine wird den Austellern derselben vom Verein nur mitgeteilt, welches in Frage kommende Vereinsmitglied (nur Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) einen Teilhabegutschein (nur Zeitraum von bis oder „bis auf Weiteres“) in Anspruch genommen hat.

Auf entsprechendes Ersuchen an den Vereinsvorstand erhalten nur die Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren nach Entscheidung durch den Vereinsvorstand Auskunft über die gespeicherten Daten von Vereinsmitgliedern.

Strafrechtlich relevante Sachverhalte („Anzeige“ – ggf. verbunden mit Strafantrag) Vereinsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins betreffend teilt der Vereinsvorstand mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Vereinsfunktion der betreffenden Person nur der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der örtlichen Polizeibehörde mit. Eine Mitteilung personenbezogener Daten an private Hilfs- oder Unterstützungseinrichtungen (z. B.: Brücke e. V., Kinderschutzbund e. V., Weißer Ring e. V. etc.) ist ausgeschlossen.

Bei Vereinspatenschaften (ein Mitglied übernimmt einen Teil des Vereinsbeitrages eines anderen – bedürftigen – Mitgliedes) darf der Verein den Namen des gebenden Mitglieds dem unterstützten Mitglied mitteilen, wenn das gebende Mitglied diesem schriftlich zustimmt; der Verein kann den Namen des unterstützten Mitglieds dem gebenden Mitglied mitteilen, wenn das unterstützte Mitglied diesem schriftlich zustimmt.

Nr. 5 – Ereignisse des Vereinslebens, Presseveröffentlichungen, Veröffentlichungen auf der Website des Vereins etc., Einwände gegen Veröffentlichungen

Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen, Turnieren sowie Feierlichkeiten werden vom Verein in den örtlichen Print-Medien sowie auf der Internetpräsenz des Vereins (www.emtv.de) bekannt gemacht. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos zur Person des Mitgliedes oder Kursteilnehmers veröffentlicht werden. Das einzelne Vereinsmitglied oder der einzelne Kursteilnehmer kann jederzeit dem Vereinsvorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Fotos zu seiner Person vorbringen (Einwände zu richten an: „Vorstand des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn“). In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied oder dieses Kursteilnehmers eine weitere durch den Verein initiierte Veröffentlichung in den örtlichen Print-Medien und auf der obigen Internetpräsenz des Vereins – mit Ausnahme der Ergebnisse von Spielen, Turnierergebnissen etc. entsprechend Nr. 4 dieser Datenschutzordnung.

Nr. 6 – Ergebnisse/Berichte Sportveranstaltungen, Presseveröffentlichungen, Veröffentlichungen auf der Website des Vereins, Mitteilungen an Fachverbände etc., Einwände und Widerruf

Der Verein informiert die Fachverbände gem. Nr. 4 in dem dort bezeichneten Umfang und die örtlichen Print-Medien über die Ergebnisse sportlicher Veranstaltungen und – in diesem Zusammenhang – über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden darüber hinaus auf der Internetpräsenz des Vereins (www.emtv.de) gemäß der vom Vereinsmitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen personenbezogener Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung in den örtlichen Print-Medien und/oder im Internet widerrufen (Einwände oder Widerruf zu richten an: „Vorstand des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn“).

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person - soweit diese durch den Verein initiiert werden. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein kann aber

aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht gewährleisten, dass sämtliche den Vorgang betreffende Veröffentlichungen im Internet, z.B. durch Teilen eines Artikels durch Dritte, nach dem Widerruf aus dem Internet entfernt werden.

Der Verein benachrichtigt die unter Nr. 4 genannten Fachverbände etc., denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. den Widerruf des Mitglieds (hierzu folgender Hinweis des Vereins: Ggf. muss das widersprechende/Einwände erhebende Mitglied damit rechnen, dass ihn der Fachverband etc. auf Grund seiner eigenen Satzung/seines eigenen Statuts von der Teilnahme am Sportbetrieb/Ligabetrieb etc. ausschließen kann – insbesondere dann, wenn Angaben zu Mannschaftsaufstellungen - insbesondere Namen, Vornamen und Geburtsdaten in Mannschaftsaufstellungen -, in Meldungen zu Meisterschaften, in Ranglisten, als Torschützen, Veröffentlichungen der Fachverbände etc. zu Verbandsstrafen und Spiel(er)sperren, Ausschlüssen vom Spielbetrieb etc. widersprochen wird; zur Klärung der Folgen eines Widerspruches.

Nr. 7 – Verwendung von Mitgliederlisten und Kursteilnehmerlisten

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben,

(das sind: (a) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins, die nach Geschäftsverteilungsplan des Vereins für die Mitgliederverwaltung und für den Jugendschutz zuständig sind; (b) die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Verein und in den Abteilungen und Gruppen des Vereins als Vorstand, Referent, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Warte etc. oder als Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer tätig sind)

welche die Kenntnis bestimmter personenbezogener Daten der Mitglieder erfordert, erhalten eine Mitgliederliste oder eine Kursteilnehmerliste mit den in der Abteilung oder Gruppe benötigten Mitgliederdaten oder Kursteilnehmerdaten (nur Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Vereinsbeitritt, Vereinsaustritt, Abteilungsbeitritt, Abteilungsaustritt) ausgehändigt.

Nr. 7a – Verwendung von Daten/Fotos der Funktionsträger im Verein und in den Abteilungen und Gruppen

Namen, Vornamen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Verein und in den Abteilungen und Gruppen des Vereins als Vorstand, Referent, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Warte etc. oder als Trainer/Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer tätig sind, dürfen unter Benennung ihrer Funktion vom Vereinsvorstand oder Abteilungsvorstand auf den Internet-Seiten des Vereins und seiner Abteilungen/Gruppen, auf Trainingsplänen, die den Mitgliedern der Trainingsgruppe/Mannschaft ausgehändigt oder per Aushang derselben in Informationskästen des Vereins und seiner Abteilungen und Gruppen sowie in der Vereinszeitung des Vereins bekannt gemacht werden können.

Nr. 8 – Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte der Vereinsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung des Vereins

(Wortlaut: „Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder, wenn beim Vorstand ein schriftlich begründeter Antrag gestellt worden ist, der mindestens von fünf vom Hundert der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein muss“...)

gewährt der Vereinsvorstand Einsicht in das Mitgliederverzeichnis in der Geschäftsstelle des Vereins – und zwar nur gegen die schriftliche Versicherung der Antragsteller, dass die insoweit benötigten personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken als die in § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung normierten verwendet werden. Die Überlassung einer Mitgliederliste in elektronischer Form ist nicht zulässig.

Nr. 9 – Kooperationen, Spielgemeinschaften, Startgemeinschaften, Beteiligungen, Mitgliedschaften etc.

- a. Der Verein unterhält eine Kooperation mit den Stadtwerken Elmshorn in Elmshorn. Im Rahmen dieser Kooperation werden Daten der Mitglieder den Stadtwerken Elmshorn vom Verein (etwa zu Werbezwecken etc.) nicht zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner Stadtwerke Elmshorn offeriert den Vereinsmitgliedern günstige (u. a.) Energieversorgungsstarife. Beruft sich ein Vereinsmitglied gegenüber den Stadtwerken Elmshorn bei Inanspruchnahme dieses Angebots auf seine Mitgliedschaft im Verein – was die Stadtwerke Elmshorn gegenüber dem Verein in jedem Einzelfall nachzuweisen haben -, so ist der Verein berechtigt, diese Mitgliedschaft gegenüber den Stadtwerken Elmshorn zu bestätigen (nur Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift). Die Stadtwerke Elmshorn werden sich zu verpflichten haben, die vom Verein insoweit erhaltenen Daten (Bestätigungen der Vereinsmitgliedschaft) nach vereinbarungsgemäßem Gebrauch unverzüglich zu löschen und nicht anderweitig zu verwenden oder weiterzugeben; eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Verein den Stadtwerken Elmshorn abverlangen

- b. Mitglieder des Vereins betreiben ihren Sport auch in Spielgemeinschaften oder in Startgemeinschaften mit den Mitgliedern anderer Vereine; dies sind derzeit:

FTSV Fortuna Elmshorn von 1890 e. V. in Elmshorn,
SV Lieth von 1934 e. V. in Elmshorn,
TSV Sparrieshoop von 1951 e. V. in Klein Offenseth-Sparrieshoop,
FC Union Tornesch von 1921 e. V. in Tornesch,
Tanz-Turnier-Club Elmshorn e.V. in Elmshorn,
Spielvereinigung Blau-Weiß von 1896 Schenefeld e. V. in Schenefeld,
Wedeler Turn- und Sportverein e. V. in Wedel

Spielgemeinschaften und Startgemeinschaften sind – soweit nicht eine andere Rechtsform vereinbart ist - nach einschlägiger Literatur als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (auch als BGB-Gesellschaften bezeichnet) anzusehen – und stellen damit eigene Rechtspersönlichkeiten dar. Für Spielgemeinschaften und Startgemeinschaften gelten somit die §§ 705 ff. BGB. Gesellschafter der Spielgemeinschaften und Startgemeinschaften im Sinne von § 705 ff. BGB sind die Vereine, deren Mitglieder mit Zustimmung der Vereine ihren Sport in Spielgemeinschaft und Startgemeinschaft betreiben. Für die Spielgemeinschaften und Startgemeinschaften müssen die Gesellschafter (also die „beteiligten“ Vereine) für die Einhaltung der DSGVO pp. Sorge tragen und hierfür Regelungen für den Bereich der Spielgemeinschaft oder Sportge-

meinschaft treffen.

Soweit für Spielgemeinschaften und Startgemeinschaften die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins (eines nicht rechtsfähigen Vereins) vereinbart ist (z. B. Elmshorner Handball Team – EHT), muss der nicht eingetragene Verein für die Einhaltung der DSGVO pp. Sorge tragen und hierfür Regelungen für den Bereich der Spielgemeinschaft oder Sportgemeinschaft treffen.

Der Verein stellt den Start- und Spielgemeinschaften folgende Daten zur Verfügung:

- aa) Vorname, Familienname,
 - bb) Geburtsdatum,
 - cc) Geschlecht (weiblich, männlich, divers),
 - dd) Anschrift,
 - ee) Telefonnummer, ggf. Fax-Nummer
 - ff) Tag des Vereinsbeitritts,
 - gg) Tag des Vereinsaustritts und Vereinsausschlusses,
 - hh) infragekommendenfalls: Familienname/n, Vorname/n, Anschrift/en, Telefonnummer des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Mitglieds (Vater und Mutter oder allein sorgeberechtigtes Elternteil oder Vormund oder Ergänzungspfleger), Familienname, Vorname und Anschrift Telefonnummer des vom Amtsgericht bestellten Betreuers,
- c. Der Verein ist Gesellschafter der „**Fighting Pirates – American Football im EMTV GmbH**“ mit Sitz in Elmshorn (Im Folgenden als Gesellschaft bezeichnet). Gegenstand dieses Unternehmens ist (u. a.) laut Gesellschaftsvertrag/Handelsregistereintrag:
- (a) Die maßgebliche Unterstützung des Spielbetriebs der höchstklassigen American Football-Herren-Mannschaft im EMTV „Fighting Pirates“; das sind u. a. ggf. auch Verpflichtung und Bezahlung von Trainern, Spielern und Betreuern – inkl. Steuern, Sozialabgaben etc.,
 - (b) Die Verwertung wesentlicher Werbe- und Marketingrechte der höchstklassigen American Football-Herren-Mannschaft im EMTV „Fighting Pirates“.

Zum Zwecke der Kostenabrechnung und Abstimmung zwischen Gesellschaft und Verein darf der Verein der Gesellschaft nur die personenbezogenen Daten der Spieler der höchstklassigen American Football-Herrenmannschaft im EMTV sowie der dazugehörigen Trainer und Betreuer (allesamt nur mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum) mitteilen. Die Gesellschaft wird sich zu verpflichten haben, die vom Verein insoweit erhaltenen Daten nach vereinbarungsgemäßem Gebrauch unverzüglich zu löschen und nicht anderweitig zu verwenden oder weiterzugeben; eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Verein der Gesellschaft abverlangen.

Ist der Verein Mitglied in anderen Vereinen oder Einrichtungen oder unterstützt der Verein andere Vereine oder Einrichtungen, teilt der Verein keinerlei personenbezogene Daten seiner Mitglieder an diese Vereine oder Einrichtungen mit.

Nr. 10 – Mitteilungen an Versicherungen, Sportunfälle etc.

Vereinsmitglieder und Kursteilnehmer sind in der Regel über den Verein versichert. Der Verein teilt den Versicherungen im Schadensfall Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer des betroffenen/geschädigten Vereinsmitgliedes oder Kursteilnehmers unter Schilderung des Sachverhalts mit; sind Vereinsmitglieder oder Kursteilnehmer als Zeugen eines Schadenfalles zu benennen, führt der Verein Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer des Zeugen auf.

Nr. 11 – Vereinsaustritt etc. und Datenlöschung

Bei einem Austritt aus dem Verein oder im Falle der Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste (§ 9 der Vereinssatzung) oder im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein (§ 10 der Vereinssatzung) oder im Falle der Beendigung oder Abbruch eines Kurses werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds oder Kursteilnehmers aus dem Mitgliederverzeichnis bzw. Kursteilnehmerverzeichnis gelöscht; personenbezogene Daten des austretenden/gelöschten/ausgeschlossenen Mitglieds oder Kursteilnehmers, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen (das sind zur Zeit bis zu 10 Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts/Ausschlusses) durch den Vorstand in der Vereinsgeschäftsstelle aufbewahrt.

Nr. 12 – Rechte der Mitglieder und Kursteilnehmer, Auskunft über Daten, Berichtigung/Sperrung/Löschung von Daten

Jedes Vereinsmitglied und jeder Kursteilnehmer hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Auskunftsersuchen, Berichtigungsersuchen, Sperrungsersuchen und Löschungsersuchen sind **schriftlich** zu richten an: „Vorstand des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn“.

Nr. 13 – Datenschutzklausel im Bereich Kinder- und Jugendschutz

Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann vom Verein gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

Darüber hinaus steht es den Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben, frei, eine Kopie des Zeugnisses in den Personalunterlagen des Vereins zu belassen.

Nr. 14 – Verbot der Datenweitergabe etc.

Den Organen des Vereins und allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht

auch über das Ausscheiden/die Streichung der Mitgliedschaft/den Vereinsausschluss der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Nr. 15 – Beschäftigte des Vereins, Verarbeitung personenbezogener Daten, schriftliche Einwilligungen, Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerruf etc.

- a. Auf Grund der sog. Öffnungsklausel in Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der sog. Beschäftigtendatenschutz nunmehr in § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.
- b. Als Beschäftigte im Sinne von § 26 BDSG gelten Auszubildende, Freiwillige nach JugendfreiwilligenG oder BundesfreiwilligendienstG, Scheinselbständige, Bewerber für ein Beschäftigtenverhältnis und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis im Verein beendet ist – nicht jedoch ehrenamtlich im Verein Tätige.
- c. Tarifverträge oder Kollektivvereinbarungen, welche die Zulässigkeit der Verarbeiten von personenbezogenen Daten ausdrücklich regeln, liegen derzeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins nicht vor.
- d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigtenkontext ist ohne Zustimmung des Beschäftigten erlaubt, sofern die Verarbeitung „erforderlich“ für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist. „Erforderlichkeit“ ist dabei nicht im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit zu verstehen ist; sie ergibt sich vielmehr aus einer Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Arbeitgebers und den Grundrechten des Beschäftigten.
- e. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten, Angaben zur rassischen oder ethnischen Herkunft oder zur Gewerkschaftszugehörigkeit dürfen verarbeitet werden, wenn dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.
- f. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufdeckung von Straftaten wurde ist zulässig. Es bedarf hierzu aber dokumentierter konkreter Anhaltspunkte für eine Straftat und die Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat dürfen nicht unverhältnismäßig sein.
- g. Der Beschäftigte kann in die Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten einwilligen. Der Verein als Arbeitgeber muss allerdings sicherstellen, dass die Einwilligung trotz des Abhängigkeitsverhältnisses freiwillig abgegeben wird. Dies kann nach § 26 Abs. 2 BDSG insbesondere dann der Fall sein, wenn dem Beschäftigten durch die Einwilligung ein Vorteil entsteht oder die Interessen der Parteien gleichgelagert sind. Die Einwilligung des Beschäftigten muss schriftlich eingeholt werden. Die Zwecke der Verarbeitung müssen klar benannt sein und der Beschäftigte muss über sein Widerrufsrecht schriftlich informiert werden. Widerrufe durch den Beschäftigten erfolgen schriftlich und sind zu richten an: „Vorstand des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn“.
- h. Jeder Beschäftigte hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Auskunftsersuchen, Berichtigungsersuchen, Sperrungsersuchen und Lösungsersuchen sind zu richten an: „Vorstand des Elmshorner Männer-Turnvereins von 1860 e. V., Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn“.

Nr. 15a – Fahrtenbücher

Der Verein kann die Führung von Fahrtenbüchern für vereinseigene Fahrzeuge (auch für Leasingfahrzeuge), die den Vereinsmitgliedern, Spiel- und Startgemeinschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen Dritten überlassen werden, anordnen. In den Fahrtenbüchern werden folgende Daten erhoben:

- a) Datum (Tag) der Fahrt,
- b) Fahrzeit (Uhrzeit von → bis),
- c) Reiseroute und Ziel,
- d) Zweck der Fahrt,
- e) Besuchte Personen, Firmen und Behörden,
- f) km-Stand Fahrtbeginn,
- g) Gefahrene Kilometer (unterteilt in geschäftlich, Wohnung/Arbeit, privat),
- h) km-Stand Fahrtende,
- i) Name des Fahrers.

Die Fahrtenbücher werden 10 Jahre lang aufbewahrt. Die Fahrtenbücher werden – auch ohne konkreten Anlass – durch den Vereinsvorstand oder durch eine von ihm beauftragte Person – regelmäßig ausgewertet. Den Steuer- und Finanzbehörden wird im Rahmen einer Betriebsprüfung des Vereins Einsicht in die Fahrtenbücher gewährt. Die aus den Fahrtenbüchern ersichtlichen Daten werden nach Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand auf entsprechende und nachvollziehbare Ersuchen mitgeteilt:

- a) den Steuer- und Finanzbehörden,
- b) den eigenen Versicherern im Schadensfalle,
- c) den Bußgeldstellen,
- d) den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- e) den Fahrerinnen und Fahrern nach Buchst. i) des Fahrtenbuches,
- f) den Leasinggebern,
- g) den Fahrtkosten-Abrechnungsempfängern (kein Vorstandsbeschluss hierfür erforderlich).

Nr. 16 – Datenschutzbeauftragter

- a. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Benennung eines solchen nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

- b. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt 2 Jahre ab Annahme des Amtes als Datenschutzbeauftragter; erneute Bestellung ein- und derselben Person ist möglich.
- c. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins oder seiner Abteilungen und Gruppen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- d. Der Vorstand kann auch einen externen Dritten zum Datenschutzbeauftragten bestellen.
- e. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- f. Datenschutzbeauftragter des Vereins sowie Kontaktdaten: Andreas Kienzle c/o Elmshorner MTV v. 1860 e.V. Koppeldamm 1, 25335 Elmshorn, E-Mail: datenschutz@emtv.de

Nr. 17 – Beschwerdestelle

Jedes Vereinsmitglied und jeder Kursteilnehmer hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür das

**Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein,
Holstenstraße 98, 24103 Kiel,**

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (gern verschlüsselt),

Telefon: 0431 988 – 1200,

Telefax: 0431 988 - 1223

Nr. 18 – Bekanntmachung

Diese Ordnung als auch Änderungen dieser Ordnung werden auf der Website des Vereins (www.emtv.de) bekannt gemacht.

Nr. 19 - Inkrafttreten

Diese geänderte Ordnung wurde am 06.05.2019.

durch den Vorstand des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.